

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin, Schwerpunkt System- und Hochvolttechnik“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Januar 2020 Gz. 44.1-5204-2-21-4

Mit Verordnung über die Berufsausbildung zum Kfz-Mechatroniker/zur Kfz-Mechatronikerin vom 14. Juni 2013 (BGBl. I, Nr. 29, S. 1578 ff.) wurde die Ausbildung neu geordnet und der Schwerpunkt „Fahrzeugkommunikation“ in „System- und Hochvolttechnik“ geändert. Die Regierung von Mittelfranken erlässt dazu gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

G a s t s c h u l a n o r d n u n g :

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin, Schwerpunkt System- und Hochvolttechnik“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in den Jahrgangsstufen **12** und **13** die

Franz-Oberthür-Schule
Städtisches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Zwerchgraben 2
97074 Würzburg

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 35

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG 55.1-8646-6-111-5

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

2. Der Abschuss von Kormoranen in

- den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und den

- Europäischen Vogelschutzgebieten (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV) vom 12. Juli 2006, GVBl. S. 524, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2016, AllMBl. 2016/03 S. 258)

bleibt weiterhin verboten.

3. § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 35

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Erlangen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG 55.1-8646-6-111-6

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im Aischgrund und wegen der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Aischgrund, der die Gebiete der Teichgenossenschaft Aischgrund, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen, sowie der Teichgenossenschaft Neustadt/Aisch-Scheinfeld-Uffenheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, umfasst, folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.
2. Der Abschuss von Kormoranen in

den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ (500.07) und „Weihergebiet bei Krausenbechhofen“ (500.29), dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) mit den Teilflächen Brandweiher, Bucher Weiher, Weihergebiet Krausenbechhofen, Weihergebiet Mohrhof, Weihergebiet Neuhaus, Überhangweiher, Weppersdorfer Weiher und dem Fließgewässer Aisch zwischen Rappoldshofen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim bis zur Regierungsbereichsgrenze östlich Weppersdorf im Landkreis Erlangen-Höchstadt

ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
2. Neugründungen von Brutkolonien in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 36

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“, Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG 55.1-8646-6-111-7

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471) am Fließgewässer Altmühl zwischen Leutershausen im Landkreis Ansbach und Trommetsheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ohne Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Flachwasser- und Inselzone im Altmühlsee“ (500.21)) in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Ent-

scheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 37

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG 55.1-8646-6-111-8

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“ (DE 6332-471) am Fließgewässer Regnitz zwischen Dechsendorfer Straße, Stadt Erlangen, im Süden und der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken, Landkreis Erlangen-Höchstadt, in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“ (DE 6332-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach Ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 38

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“, Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG 55.1-8646-6-111-9

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) am Fließgewässer Tauber zwischen Tauberzell und Rothenburg o. d. T. einschließlich der Nebenarme Neustetter Bach, Gickelhäuser Bach, Steinbachtal bis zur St 2419 (ohne Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ (500.38)) sowie Schandtauber ab Bettenfeld im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.

2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 39

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG 55.1-8646-6-111-10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471) am Fließgewässer Wörnitz zwischen Reichenbach und der Regierungsbezirksgrenze zu Schwaben im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 14. März erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jedes Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE 7130-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 40

Änderung der Unternehmenssatzung für das „ANregiomed gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach“; Fünfte Änderungssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Februar 2020 Gz. RMF-SG 12-1515-2-22 gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

5. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das „ANregiomed gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach“ vom 3. Juni 2009 in der Fassung

Vom 24. Juli 2015

Art. 1

§ 2 Absatz 1 und Absatz 4 der Unternehmenssatzung für das „ANregiomed gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach“ vom 3. Juni 2009 i. d. F. vom 24.07.2015 werden in ihrem Wortlaut vollständig geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Zweck und Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Betrieb von Krankenhäusern, Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie durch den Betrieb von Berufsbildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Pflege, Krankenpflege(-hilfe), der Altenpflege(-hilfe) und der Hebammen und Entbindungspfleger sowie die Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Fortbildungskursen, insbesondere im Rahmen einer Fort- und Weiterbildungsakademie auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung, unter anderem in den Bereichen Wundheilung, Ernährungsberatung und Strahlenschutz.
- (4) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind ferner die Einrichtung und der Betrieb
- der ANregiomed Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Rothenburg o. d. T.,
 - der Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus Dinkelsbühl,
 - der Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus Rothenburg o. d. T.,
 - der ANregiomed Berufsfachschule für Altenpflege Dinkelsbühl,
 - der ANregiomed Berufsfachschule für Altenpflegehilfe Dinkelsbühl,